



Die Bewirtungsspesen – ein Streitpunkt bei jeder Betriebsprüfung



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

A) Sind Bewirtungsspesen als Betriebsausgaben absetzbar?

Ein großer Auftrag konnte unter Dach und Fach gebracht werden; gefeiert wird dies bei einem gemeinsamen Geschäftsessen. Die Kosten dieses Geschäftsessen sind handelsrechtlich ein „normaler Aufwand“ – aber steuerrechtlich? Die Einkommensteuerrichtlinien unterscheiden je nach Art der Bewirtung zwischen

- ❶ zur Gänze abzugsfähige Bewirtungsspesen
- ❷ zur Hälfte abzugsfähige Bewirtungsspesen
- ❸ nicht abzugsfähige Bewirtungsspesen

Zu ❶: zur Gänze abzugsfähige Bewirtungsspesen

Folgende Bewirtungsspesen sind steuerlich uneingeschränkt zur Gänze abzugsfähig:

- a) Die Bewirtungskosten sind unmittelbarer *Bestandteil der Leistung* oder stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung.

Beispiele:

- ◆ *Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung, wenn diese Kosten im Schulungspreis enthalten sind*
- ◆ *Bewirtung durch ein Unternehmen, dessen Unternehmenszweck die Präsentation anderer Unternehmen ist*

- b) Die Bewirtung hat *Entgeltcharakter*

Beispiele:

- ◆ *Incentive-Reisen (Belohnung für Geschäftspartner)*
- ◆ *Journalist bewirtet Informanten als Gegenleistung für den Erhalt von Informationen*

- c) Die Bewirtung hat (*nahezu*) *keinen Repräsentationscharakter*

Beispiele:

- ◆ *Kostproben bei „Kundschaftstrinken“*
- ◆ *Bewirtung iZm einer Betriebsbesichtigung*
- ◆ *Bewirtung iZm Schulungen und/oder Fortbildungsveranstaltung für Geschäftspartner (Händler, Handelsvertreter etc) oder für deren Arbeitnehmer (Mechaniker, Vertriebsleute etc)*
- ◆ *Einladung auf ein einfaches Essen bei Verkaufsveranstaltungen aus Anlass der Produktpräsentation*
- ◆ *Bewirtung anlässlich von Produkt- und Warenverkostungen*
- ◆ *Aufmerksamkeiten im geringen Umfang (zB Imbisse, Erfrischungen) anlässlich von Firmenjubiläen und anderen Anlässen*

d) Event-Marketing

Durch ein Gerichtsurteil wurde die Finanz gezwungen, ihre restriktive Haltung zu Eventveranstaltungen aufzugeben. In den Steuerrichtlinien wird ein neuer Punkt „Event-Marketing“ eingefügt.

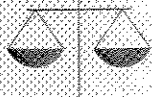
Darin heißt es:

- ◆ *Kosten, die im Zusammenhang mit Events anfallen (zB Sommerfest des Autohauses X, bei dem selbstverständlich auch alle Markenmodelle und die modernisierte Werkstätte vorgeführt werden), sind steuerlich voll abzugsfähig, wenn der Anlass der Veranstaltung dem Betriebsgeschehen zuzuordnen ist, ein professionelles Marketingkonzept vorliegt und firmen- bzw produktbezogene Themen erlebnisorientiert vermittelt werden.*
- ◆ *Bewirtungsspesen im Zusammenhang mit diesem professionellen Event-Marketing sind auch für Gäste, die nicht zum Kundenkreis gehören (zB Behördenvertreter, Bürgermeister oder Gemeinderäte, der Kreditabteilungsleiter der Hausbank etc) zur Gänze (nicht nur zu 50%) abzugsfähig.*
- ◆ *Die Kosten für die Geburtstagsfeier des Unternehmers – als Betriebs-Event getarnt – wird der Finanzprüfer allerdings nicht anerkennen.*

Zu ❷: zur Hälfte abzugsfähige Bewirtungsspesen

Hiebei muss

- ◆ die Werbewirksamkeit im Vordergrund stehen und
- ◆ es werden Geschäftsfreunde (das sind zB nicht: Betriebsprüfer oder die eigenen Arbeitnehmer) bewirtet.



Die Bewirtung der Geschäftsfreunde muss einen *eindeutigen Werbecharakter* haben. Unter dem Begriff „Werbung“ ist eine Produkt- oder Leistungsinformation zu verstehen. Es reicht auch aus, wenn zB ein Freiberufler (Rechtsanwalt, Steuerberater) bei diesem „Arbeitsessen“ eine auf seine berufliche Tätigkeit bezogene Leistungsinformation dem Geschäftsfreund dargeboten hat (wichtig: den Werbecharakter dokumentieren).

Beispiele:

- ◆ Bewirtung bei Informationsveranstaltungen
- ◆ Bewirtung bei Pressekonferenzen
- ◆ „Arbeitsessen“ zwecks Geschäftsanbahnung
- ◆ Bewirtung bei Geschäftsbesprechungen und bei Betriebseröffnungen (ohne Produkt- oder Warenverkostung)

Zu 8: zur Gänze nicht abzugsfähige Bewirtungsspesen (Repräsentationsaufwendungen)

Bewirtungen, die überwiegend der Repräsentation dienen, sind auch dann zur Gänze steuerlich nicht abziehbar, wenn auch in geringem Ausmaß werbeähnliche Gründe vorliegen.

Beispiele:

- ◆ Bewirtung im Haushalt des Unternehmers
- ◆ Bar-, Vergnügungsetablisementbesuche
- ◆ Bewirtung iZm gesellschaftlichen Veranstaltungen (Bälle, Essen nach dem Konzert oder nach einer Theatervorstellung)
- ◆ Arbeitsessen nach einem Geschäftsabschluss (der Werbecharakter fehlt!)
- ◆ Bewirtung aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeitstag)

B) Bewirtungsspesen und der Vorsteuerabzug

Bis vor kurzem galt nach Ansicht der Finanz auch im Bereich des *Vorsteuerabzugs* die zuvor genannte *3-Teilung*. So wie der Betriebsausgabenabzug war auch der Vorsteuerabzug entweder zur Gänze – zu 50 % – gar nicht – möglich.

Dies war *EU-widrig*, da für Bewirtungsspesen, die der Werbung dienen, immer ein voller Vorsteuerabzug zusteht. Nun hat im Rahmen einer Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien die Finanz den vollen Vorsteuerabzug für Bewirtungsspesen (ausgenommen: Repräsentationsaufwendungen) anerkannt.

Das trockene Amtsdeutsch, mit dem diese Änderung verkündet wurde, zeigt, wie schmerzhaft es für die Finanz ist, durch die EU gezwungen zu sein, das *Vorsteuerrecht* zu beseitigen.

Zwar ändert sich nichts am *Betriebsausgabenabzug* (Bewirtungsspesen sind *nur zu 50% steuerlich absetzbar*), gemäß den EU-Bestimmungen ist der Vorsteuerbezug aber in voller Höhe gegeben.

Sie haben bereits die Steuererklärung abgegeben und nur den 50%-igen Vorsteuerabzug geltend gemacht? Sie haben folgende *Möglichkeiten*:

- a) Gibt es für die eingereichten Steuerklärungen *noch keinen Steuerbescheid*, so haben Sie die Möglichkeit, den Bewirtungsspesen-Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend zu machen. Dass die Bewirtung Werbezwecken diene, muss nachgewiesen werden.
- b) Gibt es bereits einen *rechtskräftigen Steuerbescheid*, so besteht die Möglichkeit, den vollen Vorsteuerabzug für diese Jahre gemäß § 299 (1) BAO zu beantragen. Dieser Antrag ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren möglich. Die Erledigung liegt im Ermessen der Behörde.

→ Eine *versteckte Warnung* findet sich im neuen Richtlinienext:

Am Werbezweck der Bewirtung und an der überwiegend beruflichen Veranlassung der Bewirtung (kein Geburtstagsfest für die Gattin des Kunden etc) darf nachweislich kein Zweifel bestehen.

Die *Ankündigung der Finanz*, sich alle *Belege genau anzusehen*, hat schon manche Steuerrückerstattungsvorfrende erstickt.

Selbstverständlich kann nur dann ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden, wenn eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung vorliegt.

C) Unsere Empfehlungen

- 1 Lassen Sie sich stets *ordnungsgemäße Rechnungen* ausstellen (übrigens: die Angabe „Spesen und Getränke“ in der Rechnung ist nicht ausreichend; die einzelnen Spesen und Getränke müssen angegeben werden)
- 2 *Dokumentieren* Sie den *Werbecharakter* und vermerken Sie diesen - nicht nur die *Teilnehmer* des Geschäftsessens - am Beleg (zB Projekt X oder Besprechung betreffend Auftrag Y etc)
- 3 Verwenden Sie das angeschlossene *Bewirtungs ABC* und Sie kommen *treffsicher zur richtigen Entscheidung*.



Bewirtungs-Spesen-ABC

Stichwort	Kurzinformationen	steuerlich absetzbar
An rüchiges	Aus der Sicht der Finanzverwaltung – dargelegt in einem diesbezüglichen Erlass - sind Geschäftsessen <input checked="" type="checkbox"/> in Vergnügungsetablissemments (Varieté, Striptease- und andere Darbietungen), aber auch <input checked="" type="checkbox"/> im Haushalt des Unternehmers (!) grundsätzlich von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen	NEIN
B etriebsbesichtigung	Bewirtungen von Schulen, Studenten, Lehrlingen anlässlich von Betriebsbesichtigungen	JA (zu 100 %)
B etriebseröffnung	Imbiss, Brötchen, Erfrischungen wie Tee, Kaffee, Limonade anlässlich der Betriebseröffnungsfeier	JA (zu 100 %)
	Bewirtung im Sinne bspw eines Buffets (mehr als nur Aufmerksamkeiten)	JA (zu 50 %)
E vent-Marketing	Bewirtungsspesen iZm mit einem Event, dem ein professionelles Event-Marketingwerbekonzept zugrunde liegt	JA (zu 100 %)
	ohne professionelles Event-Marketingwerbekonzept	JA (zu 50 %)
F irmenjubiläumsfeier	Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, etwa Imbisse und Erfrischungen	JA (zu 100 %)
	Bewirtung im Sinne bspw eines Buffets (mehr als nur Aufmerksamkeiten)	JA (zu 50 %)
G eschäftliche Besprechungen	In oder außerhalb des Betriebes abgehaltene geschäftliche Besprechungen bspw mit dem Bankmitarbeiter über eine Gerätefinanzierung (Werbecharakter fehlt)	NEIN
G eschäftsanhaltungssessen	Geschäfts- oder Arbeitssessen zwecks Anbahnung neuer Geschäftsabschlüsse	JA (zu 50 %)
I ncentives	Incentive Reisen als Belohnung für Geschäftsfreunde	JA (zu 50 %)
I nformantenentlohnung	Journalist bzw Kriminalist bewirtet Informanten bzw. V-Mann für den Erhalt von Informationen	JA (zu 100 %)
K ammerfunktionen	Das Essen mit einem Kammerfunktionär zwecks verstärkter persönlicher Einbindung in Kammerfunktionen	NEIN
K ostproben	Kostproben von im Unternehmen erzeugten Produkten	JA (zu 100 %)
K ultur & Essen	Bewirtung bei Bällen oder Essen nach dem Konzert bzw. Theater	NEIN
M esseveranstaltung	Aufmerksamkeiten geringen Umfangs (z. B. Imbiss, Brötchen, Erfrischungen etc) anlässlich von Messen	JA (zu 100 %)
M itarbeiter	Essen mit Mitarbeitern aus persönlichen Anlässen (z. B. Geburtstag, Eheschließung, Geburt)	NEIN
P ressekonferenzen	Bewirtungen bei (Bilanz)Pressekonferenzen	JA (zu 50 %)
S chulungsveranstaltung	Bewirtungen im Zusammenhang mit der Schulung/Fortbildung von Geschäftspartnern (Händler, Vertreter), oder von Fachpersonal der Geschäftspartner (Arbeitnehmer, Techniker, Monteure)	JA (zu 100 %)
S eminarverpflegung	Verpflegung im Rahmen eines Seminars, wenn im Preis enthalten	JA (zu 100 %)
S teuerberater	Das jährliche „Steuererklärungs-Fertigstellungssessen“ mit dem Steuerberater	LEIDER NEIN
V ertragsabschlussfeier	Bewirtungen nach dem Geschäftsabschluss	NEIN